



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

**Der Oberbürgermeister**  
SDS

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
Fraktionsvorsitzende  
Cornelia Nagel

-im Hause-

Hausanschrift: Eckdrift 43-45 19061 Schwerin  
Zimmer:  
Telefon: 0385 633 1500  
Fax: 0385 633 1702  
E-Mail: [ilka.wilczek@sds-schwerin.de](mailto:ilka.wilczek@sds-schwerin.de)

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in  
2017-02-28 Frau Wilczek

**Anfrage der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin  
hier: Winterdienst**

Sehr geehrter Frau Nagel,

anbei übersende ich Ihnen die Beantwortung zu den in Ihrem o.g. Schreiben gestellten Fragen

1. *Die Verwaltung hatte Mitte Januar 2017 in der Lübecker Straße, Höhe Lübecker Straße 142, ein Zusatzschild aufgestellt, das Radfahrer, die den dortigen Radstreifen benutzen wollen, auffordert, bei Schneefall und Glätte den Gehweg zu benutzen (Foto anbei).*

*Handelt es sich dabei um ein Schild, das laut StVO und ihren Ausführungsverordnungen zugelassen ist und wenn ja, mit welcher Nummer ist es dort vermerkt?*

Bei dem in Rede stehenden Zeichen handelt es sich um ein Hinweiszeichen, welches lediglich eine Gefahr beschreibt und kein Ge- oder Verbot darstellt.

2. *Das Schild lenkt den Radverkehr auf den Gehweg, der bereits durch die Nutzung mit Fußgängern belegt ist. Ist dieses Schild deshalb mit den verkehrsrechtlichen Regelungen vereinbar und wenn ja, welche Regelungen machen den Einsatz des Schildes möglich und wenn nicht, welche gesetzlichen Regelungen stehen dem Einsatz des Zusatzschildes entgegen?*

Eine Rechtsfolge lässt sich daraus nicht ableiten.

3. *Warum sah es die Verwaltung als erforderlich an, dass unter 1. erwähnte Schild, aufzustellen? Warum war es dem Winterdienst nicht möglich, den Radstreifen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten?*

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
  
**Samstags-Öffnungszeiten**  
des BürgerBüros unter  
[www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00  
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



Die verbleibende Breite zwischen den Baken ist nicht ausreichend, um mit der eingesetzten Technik (Räumfahrzeuge) den Bereich abzustumpfen und zu salzen. Insofern sollte zunächst eine praktikable Lösung (Hinweistafel) diesen Umstand Rechnung tragen.

Im Ergebnis einer nochmaligen Prüfung des Sachverhaltes wird der Fachdienst Verkehrsmanagement das Hinweisschild nunmehr entfernen lassen und die Verkehrssicherungsfirma beauftragen, bei entsprechenden winterlichen Verhältnissen die Baken zu entfernen, damit der Winterdienst in der Geradeausspur möglich ist.

4. *Nach welchem Konzept geht der Winterdienst der Landeshauptstadt Schwerin bei der Beräumung von Radwegen vor? Gibt es neben den allgemeinen Dringlichkeitsstufen A, B, C eine definierte Rangfolge basierend auf der Verkehrsbedeutung oder wie erfolgt die Auswahl der zu beräumenden öffentlichen Radwege?*

Derzeitig werden Radfahrstreifen und Schutzstreifen im Zuge des Straßenwinterdienstes entsprechend der Priorität der Straße beräumt und bestreut. Festgelegte Radwege werden im Rahmen des Winterdienstes für die Gehwege bearbeitet.

Neben diesen Radwegen bestehen weitere Radwege die aufgrund ihrer geringeren Verkehrswichtigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben keiner Winterdienstpflicht unterliegen.

Innerhalb der entsprechend des Beschlusses zur DS 00955/2017 vorzunehmenden Anpassung des Winterdienstkonzeptes für die Landeshauptstadt Schwerin wird sich mit dieser Frage auseinandergesetzt.

5. *Wäre es aus Sicht der Verwaltung notwendig und möglich, Radwege mit hoher Verkehrsbedeutung (z.B. Radwege an Hauptstraßen, Radwege mit wichtiger Erschließungsfunktion) in die Dringlichkeitsstufe A des Winterdienstes aufzunehmen? Wenn ja, was spricht aus Sicht der Verwaltung dafür und wenn nicht, was spricht aus Sicht der Verwaltung dagegen?*

Auch mit dieser Frage wird sich innerhalb der entsprechend des Beschlusses zur DS 00955/2017 vorzunehmenden Anpassung des Winterdienstkonzeptes für die Landeshauptstadt Schwerin auseinandergesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier